

24/SN-140/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

QUANTZENTWURF	
ZI 29	-GE/9.85
Datum:	24. MAI 1985
Verteilt:	24.5.85 Suda

St. Ökzwungen

Wien, 1985.05.14
Rai/282a

Betr.: Stellungnahme der ÖH zur 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zur 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985.

Hochachtungsvoll

Herbert Rainer
Vorsitzender

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Hochschülerschaft

zum Entwurf einer 2. DSG-Novelle 1985

1985.05.14

Allgemeiner Teil

Die Novelle in der Fassung des vorliegenden Entwurfs brächte die Gefahr einer bedeutenden Schmälerung des Grundrechts auf Datenschutz mit sich.

Zum einen sind die zum Datenverkehr ermächtigenden Normen ausgesprochen unbestimmt gefaßt (so mangelt es etwa an einer Definition der "wissenschaftlichen Forschung"), zum anderen setzen sich die den Datenverkehr einschränkenden Normen fast ausschließlich aus unbestimmten Gesetzesbegriffen zusammen und sind in Ergebnis wenig aussagekräftig. Gerade in diesem heiklen Bereich der Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz ist eine solche Gesetzestechnik als unzulässig anzusehen.

Massive Bedenken ergeben sich auch in Hinblick auf Artikel 8 MRK, der nach jüngster Judikatur ("MALONE-FALL" EGMR 2.8.1984, "BRITISH-CENSUS-FALL" EKMR 6.10.1982) Ausnahmebestimmungen dieser Art nicht zuläßt.

Der Interessenausgleich kollidierender Grundrechte scheint im vorliegenden Entwurf nicht geglückt, da eine einseitige Bevorzugung der Interessen der wissenschaftlichen Forschung bzw. Statistik festzustellen ist.

Schließlich weicht die Terminologie des Entwurfes von der des DSG in der geltenden Fassung - an dem sich die Stellungnahme orientiert - ab (z.B. Verwendung - Datenverkehr? personenbezogene Daten - Daten).

Besonderer Teil

Zu § 51a

Abs. 1 stellt nur auf das Vorliegen eines berechtigten Zweckes (§§ 6 und 17) und die Notwendigkeit der Verwendung (?) von Daten, nicht jedoch wie § 17 auf die Beachtung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ab.

Bedenklich erscheint dies insbesondere im Hinblick auf § 51c, der eine Datenermittlung auch ohne Zustimmung des Betroffenen zuläßt. Gerade in diesem Fall ist zwecks Interessensausgleich eine weitere Einschränkung dringend geboten.

Darüberhinaus wäre eine Konkretisierung des Begriffes "wissenschaftliche Forschung" durch den Gesetzgeber wünschenswert.

Zu § 51b

Entgegen den erläuternden Bemerkungen ist im § 51b die Zustimmung des Betroffenen in keiner Weise geregelt, sondern lediglich eine Informationspflicht normiert. Das Erfordernis der Zustimmung des Betroffenen - nach Information und vor Datenermittlung - wäre an dieser Stelle auch im Gesetz aufzunehmen.

Unklar bleibt die Bedeutung des zweiten Satzes. Die Frage, wann die volle Information des Betroffenen die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse gefährdet, ist kaum objektiv zu beantworten und die alleinige Beurteilung durch den Untersuchungsverantwortlichen läßt Ergebnisse befürchten, die Datenschutzinteressen grob verletzen. Die Pflicht zur nachträglichen Information des Betroffenen räumt diesem keinerlei Recht bezüglich der "weiteren Verwendung" (?) der Daten ein, wobei unter Berücksichtigung von § 3 DSG auch unklar ist, was "weitere Verwendung" meint.

Satz 2 des § 51b ist ersatzlos zu streichen.

Zu §51c

In Absatz 1 Ziffer 1 fehlt die Verpflichtung zur vollen Information des Betroffenen vor dessen Zustimmung. Dies verwundert um so mehr, als in der analogen Norm des achten Abschnittes (§ 51h Abs. 2) die Informationspflicht vorgesehen ist. Abs. 1 Ziffer 1 ist entsprechend zu ergänzen.

Betreffend Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 und 3 kann den Erläuterungen nicht gefolgt werden, da demnach die Frist von 60 Jahren nur für solche Untersuchungsverantwortliche bzw. Auftraggeber gilt, die entweder

- a) nicht die notwendige fachliche Eignung aufweisen oder bei denen
- b) Grund zur Annahme besteht, daß sie die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten werden.

Ad a) In diesem Fall lägen wohl keine wissenschaftlichen Zwecke vor, wodurch der Bestimmung jede Anwendbarkeit genommen wäre. Sollte beabsichtigt sein, lediglich Studierende von der kurzen Frist auszuschließen, (worauf die Erläuterungen hindeuten), so sollte das im Gesetz ausgesprochen werden. Nach dem Entwurf obliegt es allein dem Normadressaten (Untersuchungsverantwortlichen) zu beurteilen, ob er die notwendige fachliche Eignung aufweist und welche Frist demnach für ihn gilt. Eine nähere Kritik dürfte sich erübrigen, zu ersetzen wäre dieser Passus allenfalls durch eine behördliche Feststellung der Eignung bzw. die Aufnahme formeller Kriterien in das Gesetz.

Nach der gegenwärtigen Fassung bliebe auch unklar, worauf sich der Vorsatz (§ 51l Ziffer 1) bezieht (kann man sich vorsätzlich für fachlich geeignet bzw. verlässlich halten?).

Ad b) In diesem Fall ist die seltsame Konsequenz, daß für vermutliche Rechtsbrecher - nach einer ex ante-Beurteilung, die diese selbst vorzunehmen haben (!) - eine andere, unter Strafsanktion stehende Verhaltensnorm gilt als für sonstige Adressaten. Der Untersuchungsverantwortliche könnte somit erst im Strafverfahren feststellen, ob seine Selbsteinschätzung zutreffend war oder nicht (dann ist der bei unter 60 Jahre alten Daten strafbar), wobei auch die Verwaltungsbehörde eine (nachträgliche) ex ante-Beurteilung vorzunehmen hätte und auf tatsächliche später erfolgte Verletzungen der Datenschutzbestimmungen nicht abstellen dürfte. Die strafbare Handlung ist somit im Gesetz weder bestimmt noch verlässlich bestimmbar. Auf die evidente Problematik soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Satz 2 und 3 des § 51c Abs. 1, Ziffer 2, sind ersatzlos zu streichen.

Zu § 51d

In Absatz 3, vorallem in dessen Ziffer 2, wird die Veröffentlichung von Daten in sehr weitem Rahmen gestattet, was aus folgenden Gründen abzulehnen ist:

Erstens kann an einem so sensiblen Punkt vom Gesetzgeber eine Anführung der Tatbestände verlangt werden. Der bloße Verweis auf das Mediengesetz ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

Zweitens ist die Interessenlage des Mediengesetzes nicht übertragbar, da dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen hier kein breites öffentliches Interesse gegenübersteht.

Drittens stellt die Datenermittlung nach den §§ 51b und 51c eine ganz andere Basis der Veröffentlichung dar, die von den §§ 6ff Mediengesetz nicht in Betracht gezogen wird. Hier bestünde die Gefahr, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden, ohne daß nach dem dritten Abschnitt des Mediengesetzes eine Entschädigung gebührte.

Notwendig ist daher eine engere Fassung des Abs. 3 Ziffer 2 sowie die Aufnahme einer Informationspflicht über das Veröffentlichungsrecht in den §§ 51b und 51c.

Zu §51e

Auch diese Bestimmung kann Datenschutzinteressen nicht genügen.

- Die unbestimmten Formulierungen ("ohne Beeinträchtigung der Untersuchung möglich", "wenn der Personenbezug später...wieder hergestellt werden muß", "Daten, die für die Untersuchung nicht mehr benötigt werden") überlassen es letztlich allein dem Untersuchungsverantwortlichen, über die Anonymisierung bzw. Vernichtung der Daten zu entscheiden.

Eine objektive Befristung ist unseres Erachtens unbedingt notwendig.

Zum 8. Abschnitt ("Statistik") insgesamt

Unverständlich ist, welche "statistische Arbeit mit anonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann". Insoweit entbehrt dieser Abschnitt jeder Notwendigkeit und Legitimation und ist daher zur Gänze abzulehnen.

Davon abgesehen läßt sich die Gleichstellung (durch analoge Regelung) der Statistik mit grundrechtlich geschützter wissenschaftlicher Forschung nicht begründen. Wie die Erläuterungen sagen, gelten diese Regelungen auch für die Statistik im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung. Für diese gilt aber schon der 7. Abschnitt, demnach hat der 8. Abschnitt nur für Statistik außerhalb wissenschaftlicher Forschung Bedeutung und bringt in diesem Bereich eine ungerechtfertigte Grundrechtseinschränkung.

Zu § 51h

Für Absatz 1 gelten die Ausführungen zu § 51b sinngemäß.

Abs. 3 überläßt die Beurteilung, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 51c Abs. 2 der Datenschutzkommission obliegt, allein dem Untersuchungsverantwortlichen. Zusätzliche Brisanz gewinnt § 51h Abs. 3 durch § 51i Abs. 2, der unter denselben Voraussetzungen (wiederum reine Selbstbeurteilung!) die Datenübermittlung für weitere statistische Zwecke zuläßt.

Die Gegenüberstellung von § 51c Abs. 2 und § 51h Abs. 3 zwingt zu dem Schluß, daß das rechtliche Interesse an Statistik (zu nichtwissenschaftlichen Zwecken) gegenüber dem Interesse an wissenschaftlicher Forschung (jeweils im Bezug auf das Datenschutzinteresse gesehen) schwerer wiegt, was der Wertung des Verfassungsgesetzgebers widerspricht, der bislang kein "Grundrecht auf Statistik" geschaffen hat.

Im Rahmen der Ablehnung des 8. Abschnittes in toto ist diese Bestimmung ganz speziell zu verwerfen.